

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2838/83 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1983

zur 14. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1444/83⁽⁴⁾, wird der Betrag der Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern sowie der von den Molkereien angewandte Höchstverkaufspreis festgesetzt. In Anbetracht der Entwicklung der Marktlage ist es erforderlich, den Beihilfenbetrag und den Höchstpreis anzupassen.

Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/82⁽⁶⁾, werden die Beihilfen unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte, insbesondere

des Marktpreises der konkurrierenden Eiweißstoffe festgesetzt. Da hierbei eine deutliche Änderung eingetreten ist, ist die Sonderbeihilfe zu ändern, und die Höchstverkaufspreise sind entsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Betrag von „9,60 ECU je 100 Kilogramm“ durch „9,10 ECU je 100 Kilogramm“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) werden die Beträge von „2,06 ECU“ und „5,21 ECU“ jeweils durch „2,58 ECU“ und „5,58 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 17. Oktober 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1983, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 6.